E n t w u r f

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom …….., mit der nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von teilstationären Einrichtungen getroffen werden (Burgenländische SeniorInnentageszentrumsverordnung)

Aufgrund § 16 Abs. 2 des Bgld. Sozialeinrichtungsgesetzes, LGBl. Nr. 71/2019 idF LGBl. Nr. 25/2020, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmung
§ 3 Einrichtungsgröße
§ 4 Bauliche und räumliche Voraussetzungen
§ 5 Personal
§ 6 Betreuungsformen und –angebote
§ 7 Dokumentation und Evaluation
§ 8 Verpflegung
§ 9 Ermessensregelung
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für SeniorInnentageszentren.

§ 2
Begriffsbestimmung

SeniorInnentageszentren sind auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassungen von Personen und Sachmittel, die in der Lage sein müssen, unter ständiger Verantwortung einer Betreuungsperson, die dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört, eine ausreichende, regelmäßige und geplante Pflege, Betreuung und Förderung eines wechselnden Kreises pflege- und betreuungsbedürftiger Personen zu gewährleisten. Unabhängig von der Trägerschaft handelt es sich dabei um eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung. Das SeniorInnentageszentrum ist als Teil eines effizienten Zusammenwirkens der Betreuungssysteme innerhalb der jeweiligen Gemeinde zu sehen.

§ 3
Einrichtungsgröße

Mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des aus fachlichen Gesichtspunkten erforderlichen Personaleinsatzes und die Einwohnerzahl des Einzugsgebietes sollen mindestens fünf und maximal zwölf Plätze zur Verfügung stehen. Eine Über- bzw. Unterschreitung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 4
Bauliche und räumliche Voraussetzungen

(1) Die von Tagesgästen benutzte Eingangsebene muss von der öffentlichen Verkehrsfläche barrierefrei erreichbar sein. Der Zugang muss beleuchtbar sein.

(2) Jede Einrichtung muss barrierefrei und rollstuhlgerecht gestaltet sein und hat folgende Räumlichkeiten aufzuweisen:

1. einen Aufenthaltsraum, der auch als Speiseraum und/oder Raum für Aktivitäten verwendet werden kann, mit einer Fläche von mindestens 25 m². Zusätzlich ist entsprechender Platz für Verkehrsflächen, für notwendige Hilfsmittel und für unterstützende Tätigkeiten von Pflege- und Assistenzpersonen sowie Schränke zur Aufbewahrung von Hilfsmitteln sicherzustellen. In diesem Raum ist auch ein Waschtisch samt Seifen-, Einweghandtuch- und Desinfektionsmittelspender sowie ein an der Wand montierter Abwurfkorb für Einweghandtücher sowie ein Abfallbehälter vorzusehen;

2. eine **Kücheneinheit**, welche dem Aufenthaltsraum angegliedert sein soll und auch als Trainingsküche zur Erhaltung und Förderung der vorhandenen Ressourcen bei den Tagesgästen genützt werden kann. Diese ist mit einem Lebensmittelkühlschrank sowie mit Spül- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleingeschirr und geeigneten Behältnissen für die Abfallentsorgung auszustatten. Erfolgt in diesem Bereich auch die Reinigung des Geschirrs von Tagesgästen, so ist ein Geschirrspüler mit einem thermischen Desinfektionsprogramm zu verwenden;

3. einen **Ruheraum** als Einzelraum oder optisch abgetrennten Bereich des Aufenthaltsraumes, mit Ruhegelegenheiten für mindestens 50% der Tagesgäste und Flächen von mindestens 2,5 m² pro Tagesgast für die Möbel der Ruhemöglichkeit. Zusätzlich sind Verkehrsflächen für die Durchführung barrierefreier Transfers (zB das selbständige Umsetzen vom Rollstuhl auf Bett oder Ruhesessel), Platz für notwendige Hilfsmittel (zB Hebe- und Transporteinrichtungen) sowie Platz für unterstützende Tätigkeiten von Pflege- und Assistenzpersonen sicherzustellen;

4. die erforderliche Anzahl an **WC-Anlagen** mit Waschbecken, wobei diese nach Geschlechtern zu trennen sind, barrierefrei und rollstuhlgerecht sein müssen sowie ein Personal-WC. In allen WC-Anlagen ist ein Waschtisch samt Seifen-, Einweghandtuch- und Desinfektionsmittelspender sowie ein an der Wand montierter Abwurfkorb für Einweghandtücher sowie ein Abfallbehälter vorzusehen;

5. einen rollstuhlgerechten **Waschraum** mit Dusche und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Hygieneartikel. Zum Schmutzwäschetransport sind Wäschesäcke, die verschließbar und reißfest sind, zu verwenden;

6. eine **Garderobe** mit je nach Anzahl der bewilligten Plätze versperrbaren Garderobenkästen;

7. ein **Dienstzimmer**, ausgestattet mit Handwaschbecken inkl. Einmalhandtuch-, Seifen- und Desinfektionsmittelspender sowie mit einem an der Wand montierten Abwurfkorb für Einweghandtücher sowie einem Abfallbehälter. Ebenso haben ein versperrbarer Medikamentenschrank zur Aufbewahrung allfälliger Bedarfsmedikation und ein Erste Hilfe-Kasten vorhanden zu sein; sowie

8. dem Bedarf entsprechende Lager- und Abstellräumlichkeiten.

(3) Sofern dies im Hinblick auf Lage und bauliche Gegebenheiten des SeniorInnentageszentrums erforderlich ist, sind entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung einer angemessenen Raumtemperatur zu treffen.

(4) Sämtliche Sitz- und Liegeflächen im Aufenthalts- und Ruheraum müssen abwischbar und desinfizierbar sein. Herstellerangaben über Desinfektionsmittelverträglichkeit der jeweiligen Oberfläche müssen vorliegen. Die Fußböden sind entsprechend der Hygienerichtlinien auszuführen. Die Eckverbindung zwischen Fußboden und Wand ist mit einer dauerelastischen flüssigkeitsdichten Verfugung herzustellen.

(5) Die von den Tagesgästen regelmäßig benutzten Räume haben eine - dem jeweiligen Stand der Technik – entsprechende Notrufanlage sowie Anlagen für Telefonie, TV und Internet aufzuweisen.

§ 5
Personal

(1) Die fachliche Leitung muss durch Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen und während der gesamten Öffnungszeit ständig erreichbar sein.

(2) Das eingesetzte Personal sollte über Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Gedächtnis-, Kontinenz-, Wahrnehmungs-, Kommunikations-, Selbstsicherheits-, Selbstständigkeits- und Bewegungstraining verfügen und eine besondere Eignung für die Arbeit mit Gruppen besitzen.

1. Die tägliche Anwesenheit einer DGKP im Ausmaß von mindestens 3 Stunden ist zu gewährleisten.

2. Die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen pro Gruppe ist erforderlich, wovon eine zumindest eine Pflegeassistenzausbildung nachweisen muss.

3. Bereits bei der Aufnahme des Tagesgastes ist von der fachlichen Leitung abzuklären, ob der Gesundheitszustand einen erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwand erfordert.

4. Die Ausbildung zur Seniorinnenbetreuerin/Seniorinnenanimateurin oder zum Seniorenbetreuer/ Seniorenanimateur muss zumindest mit 10 ECTS akkreditiert sein und zumindest 144 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen.

(3) Beim Personaleinsatz sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idF des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020.

(4) Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefach- und Pflegeassistenz sowie das sonstige Pflege- und Betreuungspersonal müssen sich im Sinne der §§ 4 Abs. 2, 63 und 104c GuKG über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der medizinischen und anderen berufsrelevanten Wissenschaften gemäß rechtlicher Vorgaben regelmäßig fortbilden. Über den Besuch ist eine Bestätigung in der Einrichtung bereitzuhalten.

§ 6
Betreuungsformen und –angebote

(1) Gruppenbetreuung

1. Ziel der Gruppenbetreuung ist es, durch ressourcenorientiertes Intervenieren die Selbstständigkeit der Tagesgäste zu erhalten und so einen möglichst langen Verbleib im eigenen Wohnumfeld zu sichern.

2. Eine psychosoziale und reaktivierende Betreuung hat in Kleingruppen bis zu sechs Tagesgästen zu erfolgen.

3. Die Gruppenbetreuung erfolgt unter Leitung und Moderation einer Betreuungsperson. Je nach Interesse, sowie körperlicher und kognitiver Leistungsfähigkeit der Tagesgäste sollen gemeinsame Aktivitäten und Tagesstruktur, angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse, geboten werden. In niederschwelliger, spielerischer Form und ohne Leistungsdruck sollen psychische, physische, geistige und soziale Fähigkeiten der Tagesgäste gefördert und erhalten werden. Dazu dienen folgende Angebote:

a) Angebote zur Förderung kognitiver Fähigkeiten können zB sein: verschiedene Formen von Gedächtnistraining, Brett- und Kartenspiele, Quizspiele, Vorlesen aus Zeitungen und Büchern mit diesbezüglicher Diskussion;

b) Angebote zur Förderung motorischer Fähigkeiten können zB sein: verschiedene Bastelarbeiten, Fingergymnastik, Sitztänze, Bewegungs- und Gymnastikübungen, Spaziergänge, gemeinsame Ausführungen von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Einrichtung (Zubereiten von Mahlzeiten, Tischdecken,...).

4. Die Angebote sollen den Bedürfnissen der Tagesgäste im Sinne kognitiver und sozialer Leistungsfähigkeit sowie unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten, wie auch jahreszeitlich abhängigen Witterungsbedingungen angepasst werden.

5. Pflegeleistungen, welche aufgrund der Verträge mit den Tagesgästen zu erbringen sind, müssen gewährleistet werden, um das Wohlbefinden der Tagesgäste in der Einrichtung sicherstellen zu können.

(2) Strukturierter Tagesablauf

1. Die notwendige und angemessene Beförderung der Tagesgäste von der Wohnung zur Einrichtung und zurück ist sicherzustellen, soweit diese nicht von Angehörigen oder den Tagesgästen selbst durchgeführt werden kann.

2. Ein Aktivitätenplan (Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresplan), gegliedert in Art und Zeitpunkt der angebotenen Aktivitäten, ist zu erstellen und ein Tages- und Wochenplan an für die Tagesgäste gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Insgesamt sollen mindestens drei Stunden strukturierte Gruppenaktivität pro Tag angeboten werden.

3. Zwischen den Aktivitäten ist ausreichend Zeit für Ruhephasen, Einnahme der Mahlzeiten und ungestörte Kommunikationsmöglichkeit unter den Tagesgästen sicherzustellen.

(3) Angehörigenarbeit

Eine kontinuierliche Kommunikation zwischen Angehörigen der Tagesgäste und dem Betreuungspersonal ist sicherzustellen.

§ 7
Dokumentation und Evaluation

(1) Über jeden Tagesgast ist durch die fachliche Leitung ein Pflege- und Betreuungsplan zu erstellen. Im Sinne einer sachgerechten Pflege- und Betreuung sind die für die Einrichtung definierten Hygienerichtlinien im Pflege- und Betreuungsplan zu berücksichtigen. Zusätzlich ist ein Hygienehandbuch von der fachlichen Leitung zu führen.

(2) Der Pflege- und Betreuungsplan ist vierteljährlich von hierfür qualifiziertem Personal zu evaluieren und gegebenenfalls an die aktuelle Pflege- und Betreuungssituation anzupassen.

(3) Die Dokumentation hat in Anlehnung an etablierte Dokumentationssysteme der Langzeitpflegeeinrichtungen zu erfolgen.

§ 8
Verpflegung

Ein Speiseplan ist in allgemein zugänglichen Bereichen an für Tagesgäste gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Die Tagesgäste müssen - je nach Bedarf - Frühstück, Mittagessen und Jause im Seniorinnentageszentrum einnehmen können. Zum Mittagessen ist Normalkost mit mindestens zwei Menüs zur Auswahl, wovon eines auch für Diabetiker geeignet sein muss, anzubieten.

§ 9
Ermessensregelung

Vertretbare Abweichungen von den vor angeführten Bestimmungen können seitens der Behörde bei Bedarf auf Basis entsprechender Sachverständigengutachten – allenfalls unter Setzung ergänzender Auflagenpunkte – bewilligt werden, wobei gesetzlich geregelte Schutzziele zu beachten sind.

§ 10
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2020 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nur für jene SeniorInnentageszentren, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung neu errichtet werden oder für Zu- und Umbauten eines bestehenden SeniorInnentageszentrums.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden SeniorInnentageszentren können auf Grund der bis dahin erteilten rechtskräftigen Betriebsbewilligungen weitergeführt werden.

(4) Die im § 5 Abs. 1 und 2 geforderten personellen Voraussetzungen müssen in SeniorInnentageszentren, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine rechtskräftige Betriebsbewilligung besteht, ab 1. Jänner 2021 gegeben sein.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

VORBLATT

Problem und Ziel:

Mit einem neuen Sozialeinrichtungsgesetz wurde bereits der Entwicklung der Pflege und Betreuung betagter oder hilfsbedürftiger sowie behinderter Menschen in stationären, teilstationären Einrichtungen sowie bei mobilen Diensten, dem Qualitätserfordernis und einer weiteren Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. In der erstmalig erlassenen Verordnung wurden die Mindestanforderungen für SeniorInnentageszentren betreffend räumlicher, personeller, ausstattungsmäßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen festgelegt.

Die SeniorInnentageszentren bieten sowohl halb- als auch ganztägige Aufenthalte, können aber auch stundenweise genutzt werden. Es gibt aktivierende Angebote wie beispielsweise Bewegungsgruppen, kreative Tätigkeiten wie Malen und Musizieren und gemeinsame Mahlzeiten im Tagesablauf. Dieses teilstationäre Angebot unterstützt ältere Personen darin, ihre Tage zu strukturieren, soziale Kontakte zu knüpfen bzw. zu erhalten und möglichst lange physisch wie psychisch aktiv zu bleiben. Die teilstationären Dienste in Form von Tagesbetreuung stellen einen eigenständigen Versorgungsbereich dar – ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in ein Pflegeheim. Der Ausbau teilstationärer Einrichtungen steht auch mit dem erklärten Ziel der Pflegevorsorge im Einklang, ambulante vor stationärer Betreuung zu forcieren.
Das Angebot der SeniorInnentagesbetreuung richtet sich an alte und pflegebedürftige Menschen mit funktionellen Einschränkungen bzw. psychischen Veränderungen (wie z.B. desorientierte Personen, Alzheimer-, Schlaganfall- und gerontopsychiatrische Patienten), die den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können. Für deren Versorgung zu Hause an Werktagen sind ambulante Dienste allein nicht mehr ausreichend, stationäre Pflege wäre aber noch nicht erforderlich. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer SeniorInnentagesbetreuung sind die Transportfähigkeit der betreuungsbedürftigen Personen und das Vorhandensein einer ergänzenden professionellen bzw. informellen Betreuung zu Hause. Sie werden von Angehörigen oder von einem Fahrtendienst ein- bis mehrmals pro Woche gebracht. Im Vollausbau sind die Einrichtungen üblicherweise von Montag bis Freitag geöffnet (in der Startphase meist nur an ein bis zwei Tagen pro Woche).
Die SeniorInnentagesbetreuung soll auch eine wichtige Funktion bei der Entlastung pflegender Angehöriger erfüllen und deren Pflegebereitschaft durch regelmäßige und planbare „Verschnaufpausen“ festigen.

Inhalt:

Aufgrund der Neuregelung betreffend räumlicher, ausstattungsmäßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen wird ein Standard erreicht, der den Lebensbedürfnissen betagter oder hilfsbedürftiger Menschen noch mehr als bisher entspricht. Dadurch wird auch eine Steigerung der Qualität bei der SeniorInnentagesbetreuung für die Tagesgäste erreicht. Erstmalig wird auch eine Regelung betreffend Betreuungspersonal eine rechtliche Verankerung erfahren.

Lösung:
Erlassung einer neuen Verordnung, welche im Rahmen der Errichtung zu berücksichtigen ist bzw den Betrieb von SeniorInnentageszentren mit den angeführten Inhalten normiert.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine höhere Qualität in der Betreuung der Tagesgäste ist grundsätzlich auch mit höheren Kosten verbunden. Im Interesse einer Steigerung der Pflege- und Betreuungsqualität ist nicht zwingend mit einer Erhöhung der Tagsätze zu rechnen, jedoch kann es zu einer Anpassung der Fördersätze führen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:
Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:
Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Durch die erstmalige Festlegung eines Personalschlüssels für SeniorInnentageszentren werden im Burgenland neue Arbeitsplätze geschaffen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:
Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idF LGBl. Nr. 25/2020, sieht im § 35 als teilstationären sozialen Dienst auch „Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen“ vor, welche die „Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger und behinderter Menschen während eines Teiles des Tages“ gewährleistet und dazu beitragen soll „den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern“. Solche Einrichtungen unterliegen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Bewilligungspflicht nach § 38 leg. cit.

In Umsetzung des „Zukunftsplan Pflege“ wurden durch das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz wichtige Eckpfeiler einer SeniorInnentagesbetreuung gesetzlich verankert. Das neue Sozialeinrichtungsgesetz enthält im § 16 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich SeniorInnentageszentren. In der diesbezüglichen Verordnung sind die Mindestanforderungen betreffend räumlicher, personeller, ausstattungsmäßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen festzulegen.

Die erstmalige Regelung des Betreuungspersonals hinsichtlich Qualifikation und Anwesenheit soll für die Tagesgäste vor allem eine Steigerung der Betreuungsqualität bringen. Weiters finden sich in der Verordnung auch nähere Bestimmungen über die Größe der Betreuungsräumlichkeiten sowie über sonstige bedarfsgerechte bauliche Infrastruktur eines SeniorInnentageszentrums, die für eine fachgerechte Pflege und Betreuung erforderlich sind.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmung dient der Klarstellung und Verständlichkeit dieser Verordnung.

Zu § 3:

Diese Bestimmung dient der Festlegung der Mindest- bzw Höchstzahl der Pflege- und Betreuungsplätze.

Zu § 4 Abs. 1:

Mit dieser Normierung wird die barrierefreie Erreichbarkeit von SeniorInnentageszentren festgelegt

Zu § 4 Abs. 2:

In Abs. 2 wird hervorgehoben, dass die gesamte Einrichtung barrierefrei und rollstuhlgerecht gestaltet sein muss. Außerdem werden die einzelnen Räumlichkeiten, die für eine SeniorInnentagesbetreuung erforderlich sind, festgelegt.

Zu § 4 Abs. 2 Z 1:

In Z 1 wird rechtlich verankert, dass der Aufenthaltsraum auch als Speiseraum und/oder Raum für Aktivitäten verwendet werden kann. Ebenso wird die erforderliche Mindestfläche pro Pflege- und Betreuungsplatz festgelegt und insbesondere auch auf die Notwendigkeit erforderlicher Verkehrsflächen bzw Ausstattung in hygienischer Hinsicht eingegangen. Angemerkt wird, dass zB die Unterfahrbarkeit von Tischen in der Verordnung nicht festzulegen ist, da sich diese Anforderungen aus der ÖNORM B 1600 und B 1601 ergeben. Unter Hilfsmitteln, die in den Schränken aufbewahrt werden sollen, sind zB Bastelmaterialien zu verstehen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 2:

Z 2 legt hinsichtlich der Kücheneinheit fest, dass diese dem Aufenthaltsraum angegliedert sein soll und auch als Trainingsküche Verwendung finden kann. Weiters wird die erforderliche Küchenausstattung definiert.

Zu § 4 Abs. 2 Z 3:

Z 3 beinhaltet Einzelheiten des erforderlichen Ruheraums, welcher als Einzelraum oder in einem optisch abgetrennten Bereich des Aufenthaltraums situiert sein kann. Insbesondere wird darauf eingegangen, dass für jeden Tagesgast die entsprechenden Flächen für Möbel der Ruhemöglichkeit und notwendige Hilfsmittel (zB Hebe- und Transporteinrichtungen) sicherzustellen sind sowie Platz für ein selbständiges Umsetzen vom Rollstuhl auf Bett oder Ruhesessel, für unterstützende Tätigkeiten von Pflege- und Assistenzpersonen und für die Aufstellung von Pflegebetten (Mindestmaß 110 cm x 220 cm) zu schaffen ist. Bei der Berechnung der Fläche sind Einbaumöbel und Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die Anforderungen hinsichtlich Raumbedarf für Ruheräume ergeben sich aus der ÖNORM B1600 und B1601, Kategorie C (5.6.2 Schlaf- und Wohnräume).

Zu § 4 Abs. 2 Z 4:

In Z 4 wird insbesondere auch die erforderliche Ausstattung der WC-Anlagen rechtlich verankert. Bezüglich Vorräume bei WC Anlagen wird angemerkt, dass sich diese Anforderung aus der OIB 3 RL und der Arbeitsstättenverordnung ergibt und daher nicht gesondert in dieser Verordnung zu regeln ist.

Zu § 4 Abs. 2 Z 5:

Z 5 legt fest, dass auch ein rollstuhlgerechter Waschraum mit Dusche vorzusehen ist sowie genügend Aufbewahrungsmöglichkeiten für Hygieneartikel (zB Inkontinenzprodukte) vorhanden sind.

Zu § 4 Abs. 2 Z 6:

Z 6 stellt sicher, dass entsprechend der Anzahl der bewilligten Pflege- und Betreuungsplätze für jeden Tagesgast versperrbare Garderobenkästen zur Verfügung stehen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 7:

In Z 7 wird darauf eingegangen, dass in einem Dienstzimmer ein versperrbarer Medikamentenschrank vorzusehen ist, für den Fall, dass die Medikamente der Tagesgäste, die sie in die Einrichtung mitbringen und die ihnen verabreicht werden sollen, gelagert und vor dem Zugriff anderer Tagesgäste geschützt werden sollen. Ein Erste Hilfe Kasten gemäß ÖNORM Z1020 ist erforderlich, um kleinere Verletzungen, die zB beim Basteln auftreten können, schnell behandeln zu können.

Zu § 4 Abs. 2 Z 8:

Z 8 trifft Vorsorge für entsprechende Lager- und Abstellräumlichkeiten.

Zu § 4 Abs. 3:

Sonnenschutzeinrichtungen sollen – nach Möglichkeit - eine Überhitzung des SeniorInnentageszentrums in den Sommermonaten verhindern.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Art der im Abs. 4 detailliert festgelegten Ausgestaltung der Fußböden bzw Beschaffenheit von Sitzflächen dient der Wahrung hygienischer Standards.

Zu § 4 Abs. 5:

Damit wird der Sicherheit der Tagesgäste sowie eines zeitgemäßen Equipments Rechnung getragen. Angemerkt wird, dass in den Sanitärräumen kein Internetzugang vorzusehen ist.

Zu § 5 Abs. 1:

Abs. 1 legt die Qualifikation sowie die Erreichbarkeit der fachlichen Leitung fest.

Zu § 5 Abs. 2:

Zur Qualitätssicherung werden in Abs. 2 Kenntnisse und Fähigkeiten des eingesetzten Personals beschrieben. Für eine Qualitätssteigerung wäre es empfehlenswert, wenn in der Einrichtung ein möglichst multiprofessionelles Team, zB bestehend aus diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten, Seniorenanimateurinnen und Seniorenanimateuren, usw. für die unterschiedlichen Bereiche tätig wird.

Zu § 5 Abs. 2 Z 1 und 2:

Diese Normierungen dienen ebenfalls der Qualitätssicherung.

Zu § 5 Abs. 2 Z 3:

Damit soll gewährleistet werden, dass die erforderliche Pflege und Betreuung im SeniorInnentageszentrum geboten werden kann.

Zu § 5 Abs. 2 Z 4:

Auch diese Normierung dient ebenfalls der Qualitätssicherung und legt die zu absolvierenden Unterrichtseinheiten betreffend die Ausbildung zur Seniorenbetreuerin/Seniorenbetreuer oder Seniorenanimateurin/Seniorenanimateur fest.

Zu § 5 Abs. 2 Z 5:

Auch diese Bestimmung dient der Qualitätssicherung.

Zu § 5 Abs. 3:

In diesem Absatz wird in Bezug zum Personaleinsatz auf die Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen, insbesondere auf die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in.der.Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020.

Zu § 5 Abs. 4:

Es soll klargestellt werden, dass das in der Einrichtung tätige Personal zu berufsbezogener Fort- und Weiterbildung verpflichtet ist.

Zu § 6 Abs. 1 Z 1:

Diese Bestimmung verfolgt das Ziel, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Tagesgäste zu erhalten und so einen möglichst langen Verbleib im eigenen Wohnumfeld zu sichern.

Zu § 6 Abs. 1 Z 2:

Z 2 legt die Gruppengröße fest.

Zu § 6 Abs. 1 Z 3 und 4:

Diese Normierungen stellen die Betreuung der Tagesgäste dar. Insbesondere sollen - je nach Interesse, sowie körperlicher und kognitiver Leistungsfähigkeit der Tagesgäste - gemeinsame Aktivitäten und Tagesstruktur geboten werden.

Zu § 6 Abs. 1 Z 5:

Z 5 stellt klar, dass Pflegeleistungen nicht den vordergründigen Sinn der Einrichtung darstellen, aber gewährleistet werden müssen.

Zu § 6 Abs. 2 Z 1:

Damit soll sichergestellt werden, dass die notwendige und angemessene Beförderung der Tagesgäste von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicherzustellen ist, soweit diese nicht von Angehörigen durchgeführt werden kann.

Zu § 6 Abs. 2 Z 2:

Mit Z 2 soll sichergestellt werden, dass durch den Aushang in den Aktivitätenplan leicht Einsicht genommen werden kann und dieser regelmäßig erstellt wird. Ebenso wird auf ein Mindestmaß an Gruppenaktivität Bezug genommen.

Zu § 6 Abs. 2 Z 3:

Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass zwischen den Aktivitäten ausreichend Zeit für Ruhephasen, Einnahme der Mahlzeiten und ungestörte Kommunikationsmöglichkeit unter den Tagesgästen zur Verfügung steht.

Zu § 6 Abs. 3:

Abs. 3 dient der Sicherstellung einer kontinuierlichen Kommunikation zwischen Angehörigen der Tagesgäste und dem Betreuungspersonal.

Zu § 7:

Diese Bestimmung trifft Regelungen über Dokumentation und Evaluation.

Zu § 7 Abs. 1:

Durch Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass ein Pflege- und Betreuungsplan durch hierzu qualifiziertes Personal erstellt wird und die für die Einrichtung definierten Hygienerichtlinien im Pflege- und Betreuungsplan zu berücksichtigen sind.

Zu § 8:

Es soll klargestellt werden, dass die Tagesgäste zumindest 2 Menüvorschläge zur Auswahl haben müssen, wovon ein Menü Diätkost sein muss.

Zu § 10:

Da in der Vollziehung dieser Verordnung auch bestehende Einrichtungen betroffen sein werden, ist die Erlassung entsprechender Übergangsbestimmungen unumgänglich.